

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00002**

## **vom 25. April 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2012.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2012.00002)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00002 du 25 avril 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2012.00002 del 25 aprile 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1967, arbeitete bis 31. Juli 2000 bei der Y.\_\_\_\_ in einem Teilzeitpensum als Raumpflegerin und war damit bei der Sammelstiftung BVG der Elvia

Leben, Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft (heute: Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungsgesellschaft

[nachfolgend: Sammelstiftung]) vorsorgeversichert (Urk. 7 S. 3 und Urk. 8/1-3). Seit 1. November 2000 bezog sie eine ganze Rente der Invalidenversicherung, wobei sie von der IV-Stelle Wallis in Anwendung der gemischten Methode wie folgt qualifiziert wurde: Aufgabenbereich Haushalt: Anteil 36 %, Arbeitsunfähigkeit: 66 %, Invaliditätsgrad: 24 %;

Erwerbsbereich: Anteil 64 %, Arbeitsunfähigkeit: 100 %, Invaliditätsgrad: 64 %. Daraus resultierte ein Gesamtinvaliditätsgrad von 88 % (Urk. 19/27 und Urk. 19/29). Die wegen eines Wohnsitzwechsels in den Kanton Zürich nunmehr zuständige IV-Stelle Zürich nahm im Rahmen der Ende 2009 eingeleiteten Rentenrevision eine Neu beurteilung von und qualifizierte die Versicherte neu als Nichterwerbstätige mit einer Einschränkung im Aufgabenbereich Haushalt von 44 %. Dementsprechend verfügte sie am 26.

April 2011 mit Wirkung ab 1.

Juni 2011 die Reduktion der ganzen Rente auf eine Viertelsrente (Urk. 19/129 und Urk. 19/133). Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das hiesige Gericht mit unangefochten gebliebenem Entscheid vom 18. Juni 2012 ab (Urk. 20).

#### **E. 1.2**

Mit Schreiben vom 31. Januar 2011 (Urk. 8/10) teilte die Sammelstiftung der Klägerin mit, aufgrund der neuen invalidenversicherungsrechtlichen Qualifikation als Nichterwerbstätige bestehe kein Anspruch mehr auf eine Rente der beruflichen Vorsorge und stelle diese per Ende März 2011 ein (Urk. 2/4). In der nachfolgenden Korrespondenz konnten sich die Parteien nicht einigen (Urk. 2/4-6).

#### **E. 2**

Mit Eingabe vom

9. Januar 2012 (Urk. 1) liess X.\_\_\_\_ Klage gegen die Sammelstiftung erheben und beantragen, die per 31. März 2011 eingestellte Invalidenrente sei aufgrund eines dem Erwerbsbereich entsprechenden Invaliditätsgrades von 100 % ab 1. April 2011 weiter auszurichten. Eventualiter sei die Invalidenrente ab 1. April 2011 gestützt auf den von der Invalidenversicherung rechtskräftig festgestellten Gesamtinvaliditätsgrad weiter auszurichten. Weiter stellte die Beschwerdeführerin das Gesuch um Bestellung ihres Rech

tsvertreter als unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Mit Klageantwort vom 13. März 2012 (Urk. 7) ersuchte die Beklagte um Abweisung der Klage. Gleichzeitig beantragte sie die Sistierung des Prozesses

bis zur Erledigung des hängigen IV-Beschwerdeverfahrens. Dem Sistierungsgesuch entsprach das Gericht

und sistierte das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses IV.2011.00563 (Verfügung vom 26. März 2012, Urk. 9).

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2013 (Urk. 11) hob das Gericht die Sistierung auf, bestellte Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler zum unentgeltlichen Rechtsbeistand der Klägerin und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel an, worin die Parteien insbesondere zum Ausgang des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens (vgl. vorstehend Ziffer 1.1) Stellung nehmen sollten. Die Parteien hielten in ihren Rechtsschriften (Replik vom 26. November 2013, Urk. 13; Duplik vom 10. Februar 2014, Urk. 17; der Klägerin zugestellt am 12.

Februar 2014, Urk. 18) an ihren Anträgen fest.

#### **E. 2.4**

Die Vorsorgeeinrichtung ist aufgrund der Bindungswirkung (vgl. vorstehend E. 2.2) auch an den von der Invalidenversicherung festgelegten Status der versicherten Person als Erwerbstätige, Nichterwerbstätige oder Teilerwerbstätige gebunden. Für die Invaliditätsbemessung der beruflichen Vorsorge spielt dieser Status zwar keine Rolle, wohl aber für die Überentschädigungsberechnung (vgl. BGE 129 V 150 E.

2.5).

Gemäss dem vom Bundesrat gestützt auf Art. 34a Abs. 1 BVG erlassenen Art.

24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) kann die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Abs. 1). Als anrechenbare Einkünfte gelten bei Bezüglern von Invalidenleistungen u.a. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (Abs. 2 Satz 2). Im Weiteren kann die Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen und den Umfang der Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern (Abs. 5). Ein Statuswechsel kann eine Veränderung des mutmasslich entgangenen Einkommens im Sinne von Art. 24 Abs. 1 BVV 2 bewirken und insofern die Vornahme einer neuen Überentschädigungsberechnung erfordern (vgl. BGE 129 150 E.

2.3).

#### **E. 2.5**

Im vorliegenden Fall haben sich die erwerblichen Voraussetzungen seit der Rentenzusprache im Jahr 2000 erheblich geändert. Das hiesige Gericht hat im Entscheid vom 18. Juni 2012 verbindlich festgestellt, dass die Klägerin mindestens seit Herbst 2010 (Zeitpunkt der Haushaltsabklärung, vgl. Urk. 20 E. 4.2) auch im Gesundheitsfall keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, sondern sich vollumfänglich der Betreuung ihres kranken Ehemannes widmen würde (Urk. 20 E. 5.3-4). Für die

Überentschädigungsberechnung bedeutet dieser Statuswechsel, dass der mutmasslich entgangene Verdienst Fr. 0.-- beträgt, womit die Klägerin mit der Ausrichtung einer Rente aus beruflicher Vorsorge in jedem Fall über entschädigt wäre. Die Beklagte hat somit die Rentenzahlung zu Recht eingestellt, was zur Abweisung der Klage führt.

### **E. 2.6**

Zu beachten ist indessen, dass der Rentenanspruch der Klägerin grundsätzlich weiter besteht und lediglich infolge Überversicherung nicht zur Auszahlung gelangt. Dementsprechend hat die Beklagte das Alterskonto der Klägerin im Sinne von Art. 14 BVV 2 weiterzuführen.

### **E. 3**

GSVGer ).

Für unnötigen (oder geringfügigen) Aufwand wird keine Entschädigung zugesprochen (§ 7 Abs. 1

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [ GebV

SVGer ] , was insbesondere auch für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung gilt

( §

### **E. 3.5**

mit Hinweisen).

### **E. 8**

GebV

SVGer ).

Mit Kostennote vom 26. Februar 2014 (Urk. 21) machte der unentgeltliche Rechtsvertreter einen Aufwand von insgesamt 14.5 Stunden (8 Stunden für Klage und telefonische Besprechungen mit Klientin, 5 Stunden für Replik inkl. Durchsicht der Klageantwort sowie 1.5 Stunden für Prüfung der Duplik und noch vorzunehmende Prüfung des Urteils und Besprechung mit Klientin) zuzüglich eine Spesenpauschale von 3 % geltend .

Die Klageschrift umfasste 6 Seiten und die Replik etwas mehr als 2 Seiten. Es stellte sich lediglich eine spezifisch berufsvorsorgliche

Rechtsfrage; umfangreiche Sachverhalts- oder Beweisfragen gab es nicht bzw. wurden im IV-Verfahren abgehandelt, in welchem der Rechtsvertreter die Klägerin ebenfalls vertreten hatte und damit mit dem Fall vertraut war . Gestützt auf die seine Ausführungen erscheint der geltend gemachte Aufwand als zu hoch , und eine Kürzung um rund einen Drittel auf 10 Stunden ist angebracht .

Mit dem gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- ist die Entschädigung somit auf Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler, Zürich, wird mit Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Klägerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler - Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstMöckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.